Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber (HI2346564)

Zusammenfassung

Überblick
Der Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ist ein betriebliches Erstattungsverfahren. Es eröffnet dem Arbeitgeber die Möglichkeit, dem Arbeitnehmer überhöhte Steuerabzugsbeträge aus den laufenden Lohnabrechnungen nach Ablauf des Kalenderjahres zeitnah vor Erstellen der Lohnsteuerbescheinigung zu erstatten. Der Arbeitgeber ist zur Durchführung verpflichtet, wenn er am 31.12. des Ausgleichsjahres mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt.

Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung
Lohnsteuer: Die Voraussetzungen für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber sind in § 42b EStG und R 42b LStR geregelt.

Lohnsteuer

(HI1565798)

1 Betrieblicher Lohnsteuer-Jahresausgleich

(HI1565800)

Die Summe der während des Kalenderjahres korrekt einbehaltenen monatlichen Lohnsteuerabzugsbeträge entspricht häufig nicht der Jahreslohnsteuer für den Arbeitslohn. Als Ursache kommen sowohl Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers (z. B. Reduzierung der Arbeitszeit) als auch Lohnschwankungen in Betracht.

Verfahren bei zutreffendem Lohnsteuerabzug

Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber wird ein Vergleich der Jahreslohnsteuer mit der Summe der abgeführten Monatslohnsteuerbeträge durchgeführt.

- Übersteigt die Summe der abgeführten monatlichen Lohnsteuerbeträge die Jahreslohnsteuer, kann der Arbeitgeber die übersteigenden Steuerabzugsbeträge **erstatten**.
- Ergibt sich ein **Lohnsteuer-Fehlbetrag**, muss der Arbeitgeber keinen "negativen Lohnsteuer-Jahresausgleich" durchführen. Die Nachforderung von **zu wenig** einbehaltener Lohnsteuer erfolgt allenfalls durch das Finanzamt durch die Einkommensteuerveranlagung.

Wichtig
Haftungsrisiko bei fehlerhaftem Lohnsteuerabzug

Ist ein Lohnsteuer-Fehlbetrag auf einen **unzutreffenden** Lohnsteuerabzug zurückzuführen, ist der Arbeitgeber berechtigt, die fehlende Lohnsteuer bei der nächsten Lohnabrechnung nachträglich einzubehalten.[1] Solange die Lohnsteuerbescheinigung noch nicht erteilt wurde, kann auch nach Ablauf des Kalenderjahres der Lohnsteuerabzug korrigiert werden.

Macht der Arbeitgeber von dieser Berechtigung keinen Gebrauch, ist das Betriebsstättenfinanzamt durch eine Anzeige über den fehlerhaften Lohnsteuerabzug zu unterrichten, um eine mögliche Haftung auszuschließen.[2]

Der Arbeitgeber haftet für die Steuerabzugsbeträge, die er im Lohnsteuer-Jahresausgleich **zu Unrecht erstattet.**[3]

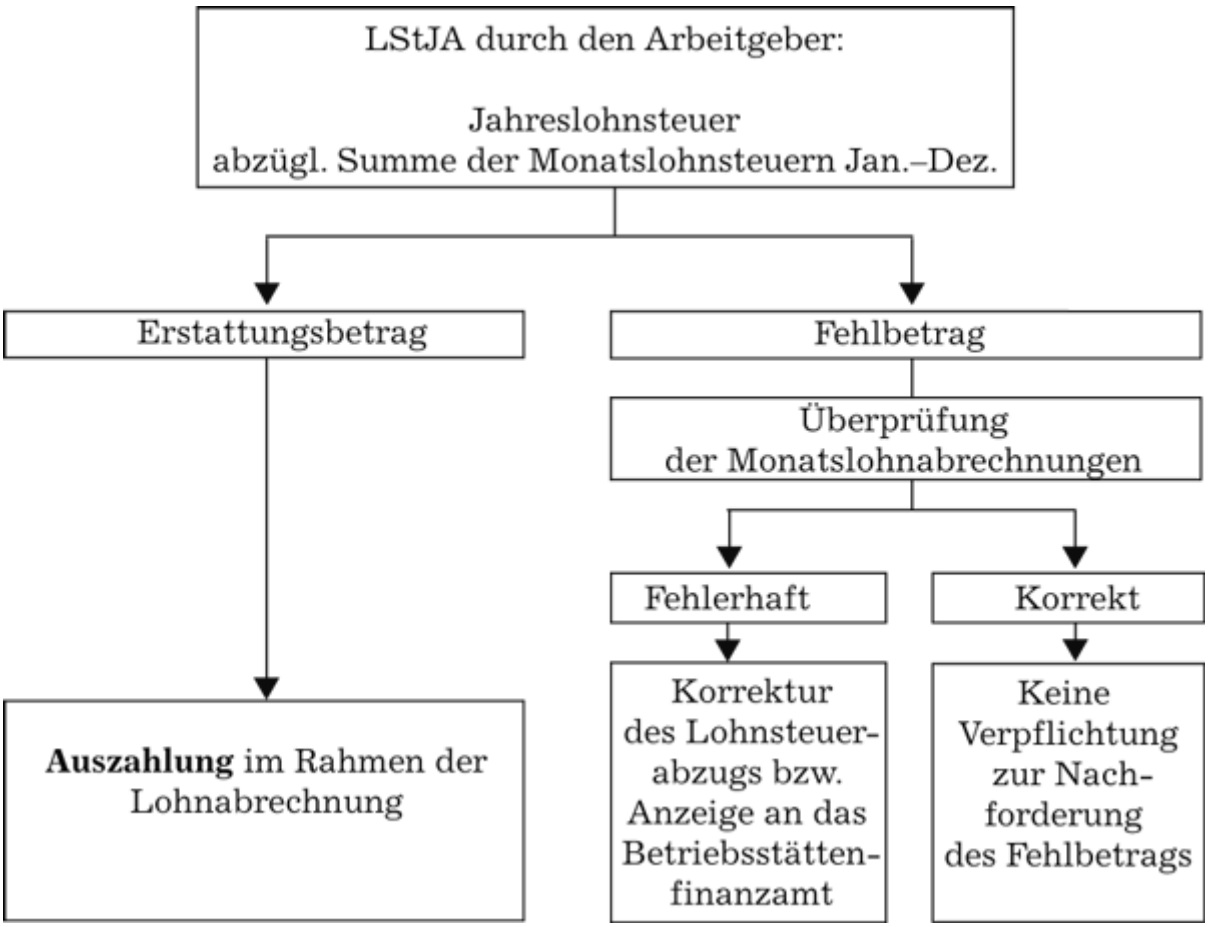

Fussnoten zu HI1565800

[1] § 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

[2] S. Anzeigepflichten des Arbeitgebers,
§ 41c Abs. 4 Satz 1 EStG.

[3] § 42d Abs. 1 Nr. 2 EStG,
s. Haftung des Arbeitgebers für Lohnsteuer und Beiträge.

2 Voraussetzungen zur Durchführung

(HI1565804)

2.1 Berechtigung zum Lohnsteuer-Jahresausgleich

(HI1565801)

Der Arbeitgeber darf den betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführen bei Arbeitnehmern,

- die während des ganzen Kalenderjahres **ununterbrochen** zu ihm in einem Dienstverhältnis stehen,

- am Ende des Kalenderjahres entweder Arbeitslohn aus einem aktiven oder früheren Dienstverhältnis beziehen und
- bei denen **keine** gesetzlichen Ausschlussgründe vorliegen.[1]

  Bis einschließlich des Jahres 2019 durfte der Arbeitgeber für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführen. Ab **2020** setzt die Durchführung des betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleichs **nicht mehr** voraus, dass der Arbeitnehmer unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

Fussnoten zu HI1565801

[1] S. Abschn. 2.1.4.

2.1.1 Bis 31.12.2019: Nur bei unbeschränkter Steuerpflicht

(HI12081411)

Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht knüpft daran an, dass der Arbeitnehmer während des ganzen Kalenderjahres einen **Wohnsitz** oder seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** im Inland hat.[1]

Bei anderen Arbeitnehmern durfte der Arbeitgeber die Lohnsteuer bis Ende 2019 nur nach den Verhältnissen der einzelnen Lohnzahlungszeiträume berechnen und einbehalten. Monatliche Schwankungen konnten nach Ablauf des Jahres im betrieblichen Erstattungsverfahren nicht ausgeglichen werden.

Wichtig
Bisheriger Ausschluss bei Umzug vom oder ins Ausland

Für die Prüfung der unbeschränkten Steuerpflicht war auf das gesamte Ausgleichsjahr abzustellen. Der Lohnsteuer-Jahresausgleich durfte deshalb nicht durchgeführt werden, wenn der Arbeitnehmer während des Kalenderjahres vom Ausland **zugezogen** ist.

Dasselbe galt, falls die unbeschränkte Steuerpflicht vor Ablauf des Kalenderjahres durch **Wegzug** ins Ausland beendet wurde.

Fussnoten zu HI12081411

[1] § 1 Abs. 1 EStG.

2.1.2 Ununterbrochenes Dienstverhältnis

(HI12081413)

Die Durchführung des betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleichs ist nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer während des ganzen Kalenderjahres ohne Unterbrechung beim **gleichen** Arbeitgeber beschäftigt ist.[1] Scheidet ein Arbeitnehmer vor Ende des Kalenderjahres aus dem Dienstverhältnis aus, ist die Durchführung des betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleichs ausgeschlossen.

Ausschluss bei pauschal besteuerten Aushilfskräften

Für die Frage, ob ein ganzjähriges Dienstverhältnis vorliegt, dürfen nur Zeiträume einbezogen werden, für die der Lohnsteuerabzug individuell nach den ELStAM vorgenommen wurde. Ist ein Arbeitnehmer für einen Teil des Jahres als Aushilfs- oder Teilzeitkraft eingesetzt, deren Arbeitslohn zulässigerweise pauschal besteuert wird, schließt dies das betriebliche Erstattungsverfahren aus.

Praxis-Beispiel
Ausschluss bei Arbeitgeberwechsel

Ein Arbeitnehmer (Steuerklasse I, keine Kinder) ist vom 1.1.–30.6. bei Arbeitgeber X und vom 1.7.–31.12. bei Arbeitgeber Y beschäftigt.

Ergebnis: Ein betrieblicher Lohnsteuer-Jahresausgleich darf weder von Arbeitgeber X noch von Arbeitgeber Y durchgeführt werden, da der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres bei demselben Arbeitgeber beschäftigt ist und daher keiner von ihnen den Jahresarbeitslohn[2] des Arbeitnehmers ermitteln kann.

Fussnoten zu HI12081413

[1] § 42b Abs. 1 Satz 1 EStG.

[2] S. Abschn. 3.2.

2.1.3 Arbeitslohn aus früherem Dienstverhältnis

(HI12081414)

Eine **Ausnahme** gilt für Arbeitnehmer, die im Laufe des Kalenderjahres in den **Ruhestand** treten und von ihrem Arbeitgeber weiterhin Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis beziehen, etwa eine Betriebsrente oder betriebliche Vorruhestandsgelder. Die Durchführung des betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleichs ist auch dann möglich, wenn während des ganzen Kalenderjahres Arbeitslohn ausschließlich aus dem früheren Dienstverhältnis bezogen wird.

2.1.4 Gesetzliche Ausschlussgründe

(HI12081415)

Der betriebliche Lohnsteuer-Jahresausgleich ist regelmäßig ausgeschlossen, wenn das Finanzamt aufgrund einer **Pflichtveranlagung** nach Ablauf des Kalenderjahres die zunächst gewährte betriebliche Erstattung vom Arbeitnehmer wieder zurückzufordern hätte.

Im Einzelnen darf der Arbeitgeber den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführen, wenn

- der Arbeitnehmer es **beantragt**
- der Arbeitnehmer für das ganze Ausgleichsjahr oder für einen Teil davon nach der **Steuerklasse V oder VI** zu besteuern war,
- der Arbeitnehmer für einen Teil des Ausgleichsjahres nach den **Steuerklassen II, III oder IV** zu besteuern war,

Wichtig
Kein Lohnsteuer-Jahresausgleich bei Wechsel von Steuerklasse I zu II

Beim betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich hat der Arbeitgeber die Jahreslohnsteuer nach der zum 31.12. gültigen Steuerklasse zu berechnen. Beim Wechsel von der Steuerklasse I zu II würde der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende[1] als Jahresfreibetrag berücksichtigt werden. Da dieser Freibetrag zu zwölfteln ist, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung nicht das ganze Kalenderjahr vorgelegen haben, würde eine zu geringe Jahreslohnsteuer einbehalten werden. Das Gesetz schließt deswegen den Arbeitgeberausgleich am Ende des Jahres aus, wenn die Steuerklasse II **nicht ganzjährig** Gültigkeit hatte.[2]

- bei der Lohnsteuerberechnung ein **Freibetrag** oder **Hinzurechnungsbetrag** zu berücksichtigen war[3]
- das Faktorverfahren[4] angewendet wurde,
- der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr (Saison-)Kurzarbeitergeld, einen steuerfreien Zuschuss zum Kurzarbeitergeld[5], einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, einen Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag, während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften, Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem Infektionsschutzgesetz oder steuerfreie Aufstockungsbeträge bzw. Zuschläge nach dem Altersteilzeitgesetz[6] bezogen hat,
- im Lohnkonto der **Großbuchstabe U** eingetragen ist (dies sind Fälle, in denen während der Dauer des Dienstverhältnisses der Anspruch auf Arbeitslohn für mindestens 5 aufeinanderfolgende Arbeitstage im Wesentlichen weggefallen ist)[7]
- für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der **Vorsorgepauschale** nur zeitweise Beträge für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung (einschl. des erhöhten Beitragszuschlags für kinderlose Arbeitnehmer zur Pflegeversicherung) berücksichtigt wurden[8]
- für die Berechnung des Teilbetrags der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung der Arbeitnehmer innerhalb des Kalenderjahres nicht durchgängig zum Anwendungsbereich nur einer Beitragsbemessungsgrenze (West oder Ost) gehörte[9]
- sich im Ausgleichsjahr der beim Arbeitnehmer zu berücksichtigende Zusatzbeitragssatz zur Krankenversicherung geändert hat,
- für die Berechnung des Teilbetrags der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung oder die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung innerhalb des Kalenderjahres nicht durchgängig ein Beitragssatz anzuwenden war[10]
- der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr **ausländische Einkünfte** aus nichtselbstständiger Arbeit bezogen hat, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder unter Progressionsvorbehalt von der Lohnsteuer freigestellt waren.[11]

Hinweis
Ausschluss bei unterjährig beginnender Elternschaft

Kinderlose Mitglieder zahlen höhere Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung als Mitglieder mit Kindern. Bekommt ein Arbeitnehmer daher im Kalenderjahr ein **Kind**, ändert sich auch die Berechnung der Vorsorgepauschale. Der betroffene Arbeitnehmer ist vom betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich ausgeschlossen.

Fussnoten zu HI12081415

[1] § 24b EStG.

[2] § 42b Abs. 1 Nr. 3 EStG.

[3] S. Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren.

[4] § 39f EStG.

[5] § 3 Nr. 28a EStG.

[6] § 3 Nr. 28 EStG.

[7] S. Führung des Lohn- und Gehaltskontos.

[8] S. Grundlagen der Lohnsteuererhebung und Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge.

[9] BMF, Schreiben v. 26.11.2013, IV C 5 – S 2367/13/10001, BStBl 2013 I S. 1532, Rz. 8.

[10] BMF, Schreiben v. 26.11.2013, IV C 5 – S 2367/13/10001, BStBl 2013 I S. 1532, Rz. 8.

[11] § 34c Abs. 5 EStG,
s. Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Folgen eines Auslandsaufenthalts.

2.2 Gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung

(HI12081416)

Beschäftigt der Arbeitgeber am 31.12. des Ausgleichsjahres **mindestens 10 Arbeitnehmer**, ist er zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs zugunsten derjenigen Beschäftigten verpflichtet, bei denen die genannten Voraussetzungen vorliegen.[1] Für die Berechnung der Zahl der Beschäftigten ist auf **sämtliche Arbeitnehmer** des Betriebs abzustellen, deren Arbeitslohn nach den persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) versteuert wird. Pauschalbesteuerte Aushilfs- und Teilzeitkräfte bleiben außer Ansatz.

Praxis-Beispiel
Ermittlung der Beschäftigtenanzahl

Ein Handwerksbetrieb beschäftigt 10 Arbeitnehmer, von denen 4 nach Steuerklasse V versteuert werden. Ein Arbeitnehmer ist nach Steuerklasse VI abzurechnen, da er in einem zweiten Dienstverhältnis zum Arbeitgeber steht. Eine weitere Mitarbeiterin hat die Elternzeit angetreten.

Ergebnis: Obwohl für 6 Arbeitnehmer kein Lohnsteuer-Jahresausgleich zulässig ist (Steuerklasse V oder VI bzw. Großbuchstabe U bei der Mitarbeiterin in Elternzeit), ist der Arbeitgeber verpflichtet, für die anderen 4 Mitarbeiter das betriebliche Erstattungsverfahren durchzuführen.

Bei **weniger als 10 Arbeitnehmern** steht es dem Arbeitgeber frei, einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen. Der betriebliche Jahresausgleich bewirkt häufig eine Rückerstattung zu viel bezahlter Steuerabzugsbeträge.

Praxis-Tipp
Einkommensteuererstattung trotz Lohnsteuer-Jahresausgleich

Häufig führt eine **Einkommensteuerveranlagung** trotz betrieblichem Lohnsteuer-Jahresausgleich zu einer weiteren Steuererstattung. Dies liegt daran, dass im Rahmen des betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleichs nur die gesetzlichen Pausch- bzw. Freibeträge des Lohnsteuerabzugsverfahrens berücksichtigt werden. Hat der Arbeitnehmer tatsächlich **höhere** abziehbare Aufwendungen (z. B. Werbungskosten, gezahlte Kirchensteuer), empfiehlt sich ein Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer.[2]

Fussnoten zu HI12081416

[1] S. Abschn. 2.

[2] § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG.

3 Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs

(HI7384250)

3.1 Schema zur Durchführung

(HI1565808)

Ist der Arbeitgeber zum Lohnsteuer-Jahresausgleich berechtigt oder gesetzlich verpflichtet, so erfolgt der Ausgleich in 3 Schritten:

1. Maßgeblichen Jahresarbeitslohn berechnen

Ermittlung des gesamten Bruttolohns
- Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag
- Altersentlastungsbetrag
= maßgeblicher Jahresarbeitslohn

2. Jahreslohnsteuer und Differenzbetrag ermitteln

Jahreslohnsteuer lt. Jahreslohnsteuertabelle mit individuellen ELStAM
- einbehaltene Beträge beim laufenden Lohnsteuerabzug
= Differenzbetrag (zu erstatten bzw. nachzufordern)

3. Differenzbetrag in der Lohnsteuer-Anmeldung verrechnen

3.2 Schritt 1: Jahresarbeitslohn berechnen

(HI9882783)

Ausgangsgröße der Berechnung ist der gesamte **steuerpflichtige** Jahresarbeitslohn, ggf. einschließlich Sachbezügen und Einmalzahlungen. Dieser ist anhand der im Lohnkonto eingetragenen steuerpflichtigen laufenden und sonstigen Bezüge zu ermitteln.

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bleiben **außer Ansatz.** Dasselbe gilt für **pauschal** besteuerten Arbeitslohn, weil hier der Arbeitgeber anstelle des Arbeitnehmers Schuldner der Lohnsteuer ist.[1]

Wichtig
Berücksichtigung ermäßigt besteuerter Entschädigungen nur auf Antrag

Entschädigungen (z. B. Abfindungen) und Bezüge für eine mehrjährige Tätigkeit, für welche die **Fünftelregelung**[2] anzuwenden ist, können im Rahmen des betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleichs **nicht** ermäßigt besteuert werden. Die ermäßigt zu besteuernden Bezüge bleiben bei der Ermittlung des Jahresarbeitslohns außer Ansatz, es sei denn, der **Arbeitnehmer beantragt** deren Einbeziehung[3], dann aber zum normalen Tarif.

Bis auf Ausnahmefälle führt die ermäßigte Besteuerung für den Arbeitnehmer zu einem günstigeren Ergebnis als der betriebliche Lohnsteuer-Jahresausgleich. Bleiben die ermäßigt besteuerten Bezüge außer Ansatz, ist auch die hierfür einbehaltene (ermäßigte) Lohnsteuer bei der Ermittlung des Erstattungsbetrags nicht zu berücksichtigen.

Abzug von Versorgungsfreibetrag und Altersentlastungsbetrag

Von dem ermittelten Gesamtjahresarbeitslohn sind bei Versorgungsbezügen der Versorgungsfreibetrag sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag abzuziehen und bei Arbeitnehmern, die zu Beginn des Ausgleichsjahres bereits das **64. Lebensjahr** vollendet haben, der Altersentlastungsbetrag für Arbeitslohn aus einer aktiven Beschäftigung. Der Lohnsteuer-Jahresausgleich führt regelmäßig dazu, dass die genannten Freibeträge, die bei der monatlichen Lohnabrechnung während des Kalenderjahres ggf. nicht voll ausgeschöpft werden, bis zu ihrer maximalen Obergrenze zum Abzug kommen.

Praxis-Beispiel
Ausgleich zwischen Monats- und Jahresfreibetrag

Ein vor Beginn des Kalenderjahres 2020 64 Jahre alter Arbeitnehmer erhält aus seiner Teilzeitbeschäftigung zunächst monatlich 600 EUR. Ab Juli verringert sich der Monatslohn infolge verkürzter Arbeitszeit auf 200 EUR.

Ergebnis: Der Altersentlastungsbetrag beträgt zunächst 64 EUR monatlich (16 % × 600 EUR, höchstens 64 EUR). Ab Juli verringert sich der monatliche Freibetrag auf 32 EUR (16 % × 200 EUR). Eine Verrechnung zwischen den einzelnen Monaten ist während des Kalenderjahres nicht zulässig. Den insgesamt zulässigen Altersentlastungsbetrag von 760 EUR erhält der Arbeitnehmer frühestens bei Durchführung des betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleichs.

Fussnoten zu HI9882783

[1] § 40 Abs. 3 EStG.

[2] § 34 EStG,
s. Sonstige Bezüge im Lohnsteuerrecht.

[3] § 42b Abs. 2 Satz 2 EStG.

3.3 Schritt 2: Jahreslohnsteuer und Differenzbetrag ermitteln

(HI9882784)

Für den so gekürzten Jahresarbeitslohn hat der Arbeitgeber die Jahreslohnsteuer zu ermitteln. Maßgebend ist die Steuerklasse, die für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Ausgleichsjahres als ELStAM abgerufen wird, in der Regel also die am 31.12. gültige Steuerklasse.

Praxis-Beispiel
Berechnung des Erstattungsbetrags

Eine Arbeitnehmerin (Steuerklasse I, keine Kinder) arbeitet von 1.1.–30.6. in Vollzeit. Der monatliche Bruttoarbeitslohn beträgt 4.000 EUR. Danach reduziert sie den Arbeitsumfang auf 60 % und verdient nur noch 2.400 EUR monatlich. Die Jahreslohnsteuer laut Lohnkonto beträgt 5.606,94 EUR.

Ergebnis: Für den betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich ergibt sich folgende Berechnung:

Steuerpflichtiger Jahresarbeitslohn	38.400,00 EUR
Jahreslohnsteuer lt. Jahreslohnsteuertabelle	5.472,00 EUR
Jahreslohnsteuer lt. Lohnkonto	5.606.94 EUR
Differenzbetrag (Erstattung)	134,94 EUR

Nach Abzug der unterjährig einbehaltenen Lohnsteuerbeträge ergibt sich ein Erstattungsbetrag von 134,94 EUR; dieser erhöht sich ggf. noch um die auszugleichende Kirchenlohnsteuer.

3.4 Besonderheit bei privat versicherten Arbeitnehmern

(HI7384878)

Ist ein Arbeitnehmer privat krankenversichert, darf der Arbeitgeber **geänderte** Bescheinigungen über die Höhe der abziehbaren privaten Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge berücksichtigen, die im Wege der Vorsorgepauschale in die Berechnung der monatlichen Steuerabzugsbeträge einfließen. Eine unterjährige Beitragserhöhung wirkt sich folglich steuermindernd, eine Beitragsminderung steuererhöhend für die weiteren Abrechnungsmonate des laufenden Kalenderjahres aus. Die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber ist in diesen Fällen **zulässig.**

Zwölftelung der Jahresbeiträge

Entgeltabrechnungsprogramme benötigen zur Berechnung der Vorsorgepauschale für den Lohnsteuer-Jahresausgleich die Eingabe eines Monatsbetrags, der dann mit 12 multipliziert wird. Deshalb müssen alle Monatsbeiträge für die private Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung **addiert** und vor der Erfassung im Entgeltabrechnungsprogramm **gezwölftelt** werden.

Es ist **nicht zulässig,** den zuletzt gezahlten Beitrag als Monatsbeitrag einzugeben. Nur so ist sichergestellt, dass der Lohnsteuer-Jahresausgleich zu einem zutreffenden Ergebnis führt.

Es bestehen allerdings keine Bedenken, wenn der Arbeitgeber bei entsprechenden Fallgestaltungen von der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs absieht.

4 Zu beachtende Fristen

(HI1565809)

Die Durchführung des betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleichs muss vom Arbeitnehmer nicht beantragt werden. Der Arbeitgeber hat also unter den genannten Voraussetzungen die Lohnsteuererstattung von sich aus zu berechnen.

Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich **frühestens** mit der Lohnabrechnung für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum und **spätestens** mit der Lohnabrechnung für den letzten Lohnzahlungszeitraum durchführen, der im Februar endet. Der Zeitpunkt für den Lohnsteuer-Jahresausgleich entspricht der Übermittlungspflicht für die Lohnsteuerbescheinigung.[1] Bei einem Arbeitnehmer mit **monatlichem Lohnzahlungszeitraum** darf der Lohnsteuer-Jahresausgleich also **frühestens** bei der Lohnabrechnung für Dezember 2021 und **spätestens** bei der Lohnabrechnung für Februar 2022 erfolgen.[2]

Mit der Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ist der Lohnsteuerabzug abgeschlossen. Damit ist eine Änderung der einbehaltenen Lohnsteuerbeträge grundsätzlich nicht mehr möglich und der betriebliche Lohnsteuer-Jahresausgleich ausgeschlossen.

Zusammenfassung mit der Dezemberabrechnung

Der Arbeitgeber darf den betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich auch mit der Ermittlung der Lohnsteuer für den Monat Dezember in einem Arbeitsgang zusammenfassen. **Übersteigt** die ermittelte Jahreslohnsteuer die für die vorausgegangenen Monate erhobene Lohnsteuer, gilt der Unterschiedsbetrag als Lohnsteuer, die für Dezember einzubehalten ist. Hierdurch erfolgt automatisch eine Nachholung von Lohnsteuer, wenn im laufenden Kalenderjahr zu wenig Lohnsteuer einbehalten wurde. Ist die ermittelte Jahreslohnsteuer **niedriger** als die bereits erhobene Lohnsteuer, ist dem Arbeitnehmer der Unterschiedsbetrag mit dem Arbeitslohn für diesen Lohnzahlungszeitraum zu erstatten.

Fussnoten zu HI1565809

[1] § 42b Abs. 3 EStG.

[2] S. Lohnzahlungs- und Abrechnungszeiträume in der Entgeltabrechnung.

5 Verrechnung in der Lohnsteuer-Anmeldung

(HI1645440)

Die zu erstattende Lohnsteuer ist dem Betrag zu entnehmen, den der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum der Durchführung des Ausgleichs an Lohnsteuer erhoben hat. In der Lohnsteuer-Anmeldung für diesen Monat sind die im betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich erstatteten Beträge **in einer Summe** abzusetzen.

Ergibt sich ausnahmsweise ein **Fehlbetrag**, übersteigt also die Gesamterstattung die für den betreffenden Monat anzumeldenden Lohnsteuerbeträge, erstattet das Betriebsstättenfinanzamt aufgrund der eingereichten Lohnsteuer-Anmeldung den Mehrbetrag. Ein **Erstattungsbetrag** ist durch ein Minuszeichen in der Lohnsteuer-Anmeldung kenntlich zu machen.

6 Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten

(HI1565811)

Die im Lohnsteuer-Jahresausgleich erstattete Lohnsteuer ist im Lohnkonto gesondert auszuweisen.

In die Lohnsteuerbescheinigung sind dagegen nur die Steuerabzugsbeträge aufzunehmen, die sich nach Verrechnung der erhobenen Lohnsteuer mit der im Rahmen des Lohnsteuer-Jahresausgleichs erstatteten Lohnsteuer ergeben.

7 Jahresausgleich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag

(HI1565812)

Wird für den Arbeitnehmer ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, ist gleichzeitig auch der Solidaritätszuschlag und bei kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern die Kirchensteuer einzubeziehen.

Hinweis
Erhöhung der Grenzen für den Solidaritätszuschlag ab 2021

Ab dem Jahr 2021 ist beim Lohnsteuer-Jahresausgleich der **Solidaritätszuschlag** nur zu ermitteln, wenn für das betreffende Jahr die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag (= Lohnsteuer) in Steuerklasse III mehr als 33.912 EUR (bis 2020: 1.944 EUR) und in den Steuerklassen I, II oder IV mehr als 16.956 EUR (bis 2020: 972 EUR) beträgt.[1]

Zu beachten ist, dass es sich bei der Lohnsteuer, der Kirchensteuer und dem Solidaritätszuschlag jeweils um eigenständige Steuerarten und damit um **getrennte Ausgleichsverfahren** handelt. Führt z. B. das Ausgleichsverfahren bei der Kirchensteuer zu einer Nachforderung, während sich bei der Lohnsteuer ein Erstattungsbetrag ergibt, darf **keine Verrechnung** vorgenommen werden. Eine etwaige Überzahlung an Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag ist dem Arbeitnehmer ungekürzt auszuzahlen. Eine Verrechnung mit Fehlbeträgen bei der Kirchensteuer ist nicht zulässig.

Praxis-Beispiel
Kirchensteuersatz am Ort der Betriebsstätte

Ein Arbeitgeber verlegt die lohnsteuerliche Betriebsstätte im Laufe des Jahres in ein Bundesland mit einem höheren Kirchensteuersatz, z. B. von Baden-Württemberg (8 %) nach Rheinland-Pfalz (9 %).

Ergebnis: Für den Kirchenlohnsteuerabzug gilt das **Betriebsstättenprinzip**. Die Kirchensteuer ist mit **8 %** einzubehalten, solange der Lohnsteuerabzug in einer lohnsteuerlichen Betriebsstätte in **Baden-Württemberg** durchgeführt wird. Mit dem Wechsel der lohnsteuerlichen Betriebsstätte nach **Rheinland-Pfalz** gilt ein Kirchensteuersatz von **9 %.**

Beim **betrieblichen** Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich muss die Lohnsteuer des **gesamten** Kalenderjahres mit dem Kirchensteuersatz von **9 %** berechnet werden, auch wenn für einen Teil des Jahres Kirchenlohnsteuerbeträge mit 8 % einbehalten wurden.

In Baden-Württemberg gilt ein Kirchensteuersatz von 8 %. Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Baden-Württemberg können überzahlte Kirchensteuerbeträge durch Einkommensteuerveranlagung zurückerhalten. Ohne Veranlagung kann die Erstattung auch bei der zuständigen Kirchenbehörde beantragt werden.

Änderungen beim Kinderzähler

Beim Ausgleich des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer wird als Bemessungsgrundlage eine fiktive Jahreslohnsteuer unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder ermittelt. Bei Änderungen im Laufe des Kalenderjahres ist die Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend, die für den **letzten** Lohnzahlungszeitraum des Ausgleichsjahres als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet wurde.

Nur teilweise Kirchensteuerpflicht

Ist ein Arbeitnehmer nur zeitweise im Kalenderjahr kirchensteuerpflichtig, wird eine **anteilige** Jahreslohnsteuer für den Zeitraum der Kirchenzugehörigkeit als Bemessungsgrundlage für den Kirchensteuer-Jahresausgleich ermittelt.[2]

Fussnoten zu HI1565812

[1] § 3 Abs. 5 SolzG.

[2] S. Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren.